



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann
Staatsministerium Baden-Württemberg
Pressestelle der Landesregierung
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Herr Minister Peter Hauk
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Vorab per E-Mail: poststelle@stm.bwl.de; poststelle@mlr.bwl.de

Betr.: Kälbertransporte aus Baden-Württemberg

Berlin, der 24.08.2020

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann,
sehr geehrter Herr Minister Hauk,

von Veterinärämtern in Baden-Württemberg werden seit Dezember 2019 ständig lange, grenzüberschreitende Tiertransporte von nicht-abgesetzten Kälbern abgefertigt. Diese finden idR in Transportfahrzeugen statt, die nicht über das in Anhang I Kap. VI Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (im Folgenden: EU-TiertransportVO) vorgeschriebene Versorgungssystem verfügen, mit dem eine Tränkung aller an Bord des Fahrzeugs befindlichen Kälber mit erwärmter Milch oder Milchaustauscher ermöglicht wird, und die deswegen auch nicht die gem. Art. 18 erforderliche Zulassung für den Transport von nicht-abgesetzten Kälbern haben. Anscheinend wird in den Genehmigungsverfahren nach Art. 14 noch nicht

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

einmal sichergestellt, dass die Kälber – wenn sie entgegen Anhang I Kapitel VI Nr. 2.2 nicht an Bord der Transportfahrzeuge getränkt werden können – wenigstens in den Ruhepausen, die ihnen nach Anhang I Kap. V Nr. 1.4 lit. a gewährt werden müssen, aus Eimern mit Saugstutzen getränkt werden und anschließend die zur enzymatisch bedingten Kaseinausfällung nötige Ruhezeit erhalten, bevor sie wieder in das Transportfahrzeug eingeladen und weiterbefördert werden.

Diese Praxis stellt einen ständigen, gravierenden Verstoß gegen wesentliche Schutzbestimmungen der EU-TiertransportVO dar.

Das Land verstößt damit gegen Art. 18 iVm Anhang I Kap. VI Nr. 2.2 der EU-TiertransportVO, weil die Kälber in Fahrzeugen ohne installierte Tränkevorrichtungen zur Versorgung mit Milch oder Milchaustauscher und demgemäß auch ohne die erforderliche formelle Zulassung zu Kälbertransporten transportiert werden (s. dazu nachfolgend 2).

Es verstößt weiter gegen Anhang I Kap. V Nr. 1.4 lit. a iVm Art. 3 Satz 2 lit. a der EU-TiertransportVO, weil die Kälber, wenn sie nach neun Stunden Fahrzeit abgeladen und aus Eimern mit Milch oder Milchaustauscher gefüttert werden, nicht anschließend vor dem Wiedereinladen eine dreistündige Ruhepause erhalten, die sie zur enzymatisch bedingten Kaseinausfällung benötigen und die erforderlich ist, um ihren Bedürfnissen während der Beförderung Rechnung zu tragen (s. dazu nachfolgend 3).

Der Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Sigmaringen v. 9. 12. 2019 – 4 K 6107/19 – stellt keine Rechtfertigung für diese Verwaltungspraxis dar, weil dieser Beschluss – worauf der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim in seiner Entscheidung über die hiergegen eingelegte Beschwerde v. 6. 2. 2020 – 1 S 3300/19 – ausdrücklich hingewiesen hat – keine verbindliche Entscheidung darüber darstellt, unter welchen Voraussetzungen Transporte von nicht abgesetzten Kälbern zulässig sind und Transportunternehmern deshalb ein materieller Anspruch auf eine Genehmigung/Abfertigung eines solchen Transports zusteht (s. dazu nachfolgend 1).

1.

Der Eilbeschluss des VG Sigmaringen enthält keine verbindliche Entscheidung zu der Rechtsfrage, welche Voraussetzungen ein Transportunternehmer erfüllen muss, um einen Anspruch auf die behördliche Abfertigung/Genehmigung eines langen, grenzüberschreitenden Transports von nicht-abgesetzten Kälbern zu haben.

Zwar hat das VG in dieser Entscheidung rechtsirrig die Meinung vertreten, dass für lange Kälbertransporte auch Transportfahrzeuge ausreichen, die lediglich für einen Transport von erwachsenen Rindern ausgestattet und zugelassen sind, und dass für Kälber, die zum Füttern ausgeladen werden, von der EU-TiertransportVO keine anschließende Ruhepause vor dem Wiedereinladen vorgeschrieben sei. Indes hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim in seiner Entscheidung über die hiergegen eingelegte Beschwerde ausdrücklich klargestellt, dass eine Eilentscheidung keine verbindliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines solchen Tiertransports darstelle, da lediglich ein Urteil, nicht hingegen auch ein Eilbeschluss für sich in Anspruch nehmen könne, die Rechtslage abschließend zu klären.

Folglich ist die Frage, ob Transportunternehmer – wenn sie nicht abgesetzte Kälber in hierfür nicht ausgestatteten und zugelassenen Fahrzeugen befördern und wenn sie die zur Fütterung ausgeladenen Kälber danach ohne Ruhepause wieder einladen und mit ihnen weiterfahren wollen – einen Anspruch auf die für einen solchen Transport nach Art 14 EU-TiertransportVO erforderliche behördliche Genehmigung haben, weder durch den im Eilverfahren ergangenen Beschluss des VG Sigmaringen noch durch die Beschwerde-Entscheidung des VGH Mannheim verbindlich entschieden worden.

Im Gegensatz dazu – und unter völliger Missachtung der ausdrücklichen Klarstellung in der Entscheidung des VGH Mannheim – wird aber von Ihnen bzw. Ihrem Hause behauptet, dass die Veterinärämter des Landes „faktisch an die Verpflichtung des Verwaltungsgerichts zur Abfertigung der Transporte gebunden“

seien und dass es ihnen deswegen nicht möglich sei, die Abfertigung solcher Transporte wegen Verstoßes gegen Anhang I Kapitel VI Nr. 2.2 iVm Art 18 und gegen Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 lit. a iVm Art. 3 Satz 2 lit. a der EU-TiertransportVO abzulehnen.

Im Gegensatz dazu hat der VGH in seiner Beschwerdeentscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, wie das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer solchen Verpflichtung und des ihr korrespondierenden Anspruchs verbindlich festgestellt werden könnte, nämlich „im Rahmen einer Feststellungsklage“. Eine solche Klage ist bislang weder von Ihnen noch von einem der nachgeordneten Landratsämter erhoben worden. Stattdessen berufen Sie sich auf eine vermeintliche Bindung an Eilentscheidungen, die es nicht gibt und auf deren Nicht-Existenz Sie vom höchsten Verwaltungsgericht Ihres Landes vor nunmehr sechs Monaten ausdrücklich hingewiesen worden sind.

2.

Dass Transportfahrzeuge für lange, grenzüberschreitende Beförderungen nicht abgesetzter Kälbern nur benutzt werden dürfen, wenn sie über ein im Transportfahrzeug installiertes und für Kälber geeignetes Tränkesystem verfügen – wenn sich also in dem Fahrzeug Vorrichtungen zur Versorgung mit erwärmter Milch oder Milchaustauscher (MAT) befinden, die so konstruiert und positioniert sind, dass alle an Bord des Fahrzeugs befindlichen Kälber daraus trinken und ihren Bedarf decken können –, ergibt sich aus Anhang I Kap. VI Nr. 2.2 der EU-TiertransportVO. Dasselbe gilt für das formale Erfordernis, dass Transportfahrzeuge für die Kategorie „nicht abgesetzte Kälber“ behördlich zugelassen worden sein müssen.

Dies hat die EU-Kommission in ihrer an Deutschland gerichteten Empfehlung Nr. 1 zu ihrem „Bericht über ein AUDIT in Deutschland v. 26.-30. Juni 2017 zur Bewertung des Tierschutzes während des Transports nach Nicht-EU-Staaten“ (DG Santé 2017-6107) explizit festgestellt:

„Das derzeitige System zur Zulassung von Fahrzeugen für den Rindertransport sollte so korrigiert werden, dass aus den Bescheinigungen über die Fahrzeugzulassung die Eignung der Tränkesysteme in den Fahrzeugen für verschiedene Rinderkategorien (abgesetzte bzw. nicht abgesetzte Kälber) gemäß Anhang I Kapitel VI Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hervorgeht.“

Zur Begründung verweist die EU-Kommission auf ihre Schlussfolgerung Nr. 18 in diesem Bericht:

„Im derzeitigen System für die Bescheinigung zugelassener Fahrzeuge wird nicht hinreichend zwischen den für die verschiedenen Rinderkategorien geeigneten Fahrzeugtypen unterschieden. Infolgedessen werden nicht abgesetzte Kälber möglicherweise in Fahrzeugen mit ungeeigneten Tränkevorrichtungen transportiert und haben bei Langstreckenfahrten im Bedarfsfall keinen Zugang zu Flüssigkeiten oder Futter.“

Hieraus wird deutlich, dass die Auffassung des VG Sigmaringen – für einen Transport von nicht abgesetzten Kälbern sei bereits ausreichend, wenn der Lkw mit einem bloßen Wasserversorgungssystem ausgestattet sei; ein Versorgungssystem zur Versorgung mit Milch oder MAT sei darüber hinaus nicht vorzuhalten – gegen Anhang I Kapitel VI Nr. 2.2 der EU-TiertransportVO verstößt, jedenfalls in der Auslegung, die die EU-Kommission hier als richtig ansieht. Wenn auch das letzte Wort zu einem solchen Dissens über die Auslegung von EU-Recht nur vom EuGH gesprochen werden kann, muss es doch in hohem Maße verwundern, dass sich das VG in seiner Entscheidung mit der seiner Rechtsansicht diametral entgegenstehenden Auffassung der EU-Kommission mit keinem Wort auseinandergesetzt hat. Ein solches Verhalten eines deutschen Gerichtes wird der allgemein anerkannten Eigenschaft der EU-Kommission als „Hüterin der Verträge“ nicht gerecht.

Der Empfehlung der EU-Kommission haben sich – im Gegensatz zu Baden-Württemberg – schon im Jahr 2018 sechs andere Bundesländer angeschlossen (vgl. „Competent Authority response to the report recommendations received 6 March 2018; Response of the competent authorities of Germany to the recommendations of report ref. DG(Santé)/2017-6107-MR of the audit carried out from 26 June 2017 to 30 June 2017 in order to evaluate animal welfare during transport to non-EU countries“):

Sachsen hat die nachgeordneten Behörden aufgrund der Empfehlung der EU-Kommission mit Erlass v. 30. 1. 2018 dazu aufgefordert, „zu berücksichtigen, dass bei der Zulassung der Rindertransportfahrzeuge für lange Beförderungen ... erkennbar ist, für welche verschiedenen Kategorien von Rindern das Fahrzeug ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass Anhang I Kapitel VI Nr. 2.2 der EU-TiertransportVO eingehalten wird und Kälber nicht in Transportfahrzeugen ohne geeignetes Tränkesystem transportiert werden“.

Schleswig-Holstein hat kritisiert, dass die derzeitigen Tränkesysteme auf den Fahrzeugen weder eine Versorgung mit Elektrolyten noch mit Milchaustauscher zulassen. „Kälber wurden bislang in Schleswig-Holstein nicht für Langstreckentransporte abgefertigt.“

Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, „Transporte von Kälbern bis zum Alter von zwei Monaten sind in Fahrzeugen ohne geeigneten Tränkesysteme nicht abzufertigen.“

Sachsen-Anhalt hat erklärt: „Bei Neuzulassungen von Straßentransportfahrzeugen werden die Altersklassen neben der Tierart in die Zulassungsbescheinigung aufgenommen und bereits bestehende Zulassungen entsprechend angepasst, sofern nicht abgesetzte Kälber transportiert werden.“

Thüringen hat die „Notwendigkeit, Langzeittransporte von Kälbern bis zum Alter von zwei Monaten nicht abzufertigen, sofern für Kälbertransporte

zugelassene Fahrzeuge nicht über geeignete Versorgungseinrichtungen für Kälber bis zu zwei Monaten verfügen“, anerkannt.

Rheinland-Pfalz hat schon mit Schreiben v. 24. 5. 2016 klargestellt, „dass, sofern für Kälbertransporte zugelassene Fahrzeuge nicht über geeignete Versorgungseinrichtungen für Kälber bis zu zwei Monaten verfügen, Langzeittransporte von Kälbern bis zum Alter von zwei Monaten nicht abgefertigt werden dürfen.“

Eine entsprechende Erklärung des Landes Baden-Württemberg zu den Empfehlungen der EU-Kommission gibt es nicht – stattdessen aber eine Abfertigungspraxis, die diesen Empfehlungen vollkommen entgegengesetzt ist und die mit einer in Wahrheit nicht bestehenden Bindung an eine offensichtlich unrichtige gerichtliche Eilentscheidung begründet wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Hat der Tierschutz im grün-schwarz regierten Baden-Württemberg generell einen niedrigeren Stellenwert als in anderen deutschen Bundesländern? Wie anders soll man sich erklären, dass die o. g. Länder die Empfehlungen der EU-Kommission befolgen und keine Kälbertransporte abfertigen wollen, Baden-Württemberg demgegenüber dies ständig tut – unter Berufung auf eine angebliche Bindung an eine gerichtliche Entscheidung, deren Existenz das höchste Verwaltungsgericht des Landes explizit verneint hat?

3.

Wenn man – weil man im Gegensatz zur EU-Kommission mit dem VG Sigmaringen der Meinung ist, Anhang I Kap. VI Nr. 2.2 der EU-TiertransportVO beziehe sich nur auf die Versorgung transportierter Tiere mit Wasser und sei auf die Versorgung mit Milch oder Milchaustauscher nicht anzuwenden – davon ausgeht, dass nicht abgesetzte Kälber für die gem. Anhang I Kap. V Nr. 1.4 lit. a der EU-TiertransportVO nötige Tränkung abgeladen und danach wieder eingeladen werden müssen, dann muss man dem Transportunternehmer wenigstens abverlangen, diese Versorgungspause so zu gestalten, dass dabei –

wie in Art. 3 Satz 2 lit. a vorgeschrieben – den Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen wird. Bei den in Art. 3 formulierten Allgemeinen Transportbedingungen handelt es sich um unmittelbar geltendes Recht, das bei jeder Entscheidung über die Abfertigung/Genehmigung eines Tiertransports angewendet werden muss.

Für die Genehmigung von Kälbertransporten in Fahrzeugen ohne ein installiertes Tränkesystem zur Versorgung mit Milch oder Milchaustauscher folgt daraus:

Die in Anhang I Kap. V Nr. 1.4 lit. a der EU-TiertransportVO festgelegte Frist von einer Stunde ist nur eine Mindestfrist („mindestens einstündige Ruhepause“). Folglich muss die Veterinärbehörde im Abfertigungs-/Genehmigungsverfahren prüfen, ob es nach der Zahl der transportierten Kälber, nach der Zahl der mitreisenden, mit Befähigungsnachweis nach Art. 17 der EU-TiertransportVO versehenen Betreuer sowie nach den mitgeführten Vorrichtungen und Flüssigkeitsmengen gewährleistet ist, dass innerhalb der im Transportplan für diese Pause festgelegten Frist tatsächlich alle Kälber abgeladen, bis zur Sättigung aus Eimern mit Saugstutzen getränkt und anschließend wieder eingeladen werden, bzw. um welche Zeit die von dem Transportunternehmer eingeplante Pause (auf Kosten des zweiten Beförderungsabschnitts) verlängert werden muss, um dies zu gewährleisten.

Zu den Bedürfnissen der Kälber, die bei der Gestaltung dieser Fütterungspause gem. Art. 3 Satz 2 lit. a der EU-TiertransportVO berücksichtigt werden müssen, führt das Friedrich-Löffler-Institut der Bundesforschungsanstalt für Tiergesundheit (FLI) aus:

„Eine wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung von Verdauungsstörungen beim Milchkalb ist die Einhaltung einer Ruhepause nach Aufnahme der Milchmahlzeit. In einem Zeitraum von etwa drei Stunden erfolgt unter Ruhebedingungen im Labmagen eine enzymatisch bedingte Kaseinausfällung“ (Tierschutz beim Transport: Technische

Voraussetzungen für Langstreckentransporte nicht abgesetzter Kälber,
Empfehlungen Stand 13. 3. 2020 S. 4).

„Berücksichtigen“ iSv Art. 3 Satz 2 lit. a der EU-TiertransportVO heißt hier „gewähren“; denn das Immunsystem der nicht abgesetzten Kälber ist durch den Transport wegen des „immunological gap“, in dem sich die Tiere befinden (Ausbleiben maternaler Antikörper wegen abgeschlossener Kolostrumphase; noch keine ausreichende Ausbildung eines eigenen Immunsystems; Umgebungswechsel, Transportstress und Morbidität), so stark geschwächt, dass alle mit den Tieren umgehenden Personen verpflichtet sind, jede weitere Schwächung zu vermeiden.

Für Transportgenehmigungen mit Fahrzeugen ohne fest installiertes Versorgungssystem mit erwärmter Milch oder Milchaustauscher bedeutet das:

Es müssen anstelle der einstündigen Versorgungspause mindestens vier Stunden eingeplant sein, damit die Kälber nach der Fütterung drei Stunden ruhen können, bevor sie wieder eingeladen und weiterbefördert werden; die anschließende Transportphase verkürzt sich damit auf $(9 - 3 =) 6$ Stunden;
nach deren Ablauf müssen die Kälber, wenn sie noch nicht am Bestimmungsort angekommen sind, gem. Anhang I Kap. V Nr. 1.5 der EU-TiertransportVO in einer zugelassenen Versorgungsstation angekommen sein und entladen, gefüttert und getränkt werden sowie eine Ruhezeit von mind. 24 Stunden erhalten.

Infolge der von Ihnen bzw. Ihrem Haus rechtsirrig angenommenen Bindung an den Eilbeschluss des VG Sigmaringen – und damit auch an die darin unter Missachtung von Art. 3 Satz 2 lit. a der EU-TiertransportVO geäußerte Rechtsauffassung des VG, dass sich das Erfordernis einer Ruhepause wegen der enzymatisch bedingten Kaseinausfällung aus der EU-TiertransportVO nicht entnehmen lasse – müssen wir davon ausgehen, dass die Landratsämter in Baden-Württemberg Kälbertransporte mit wesentlich kürzeren Ruhepausen

genehmigen und damit fortwährend gegen Anhang I Kap. V Nr. 1.4 lit. a iVm Art. 3 Satz 2 lit. a der EU-TiertransportVO verstoßen.

Wir fordern Sie deshalb auf,

1.

gegenüber den Veterinärämtern des Landes klarzustellen, dass lange Kälbertransporte nur noch abgefertigt werden dürfen, wenn das Transportfahrzeug über ein darin installiertes Versorgungssystem zur ausreichenden Versorgung aller Kälber mit erwärmter Milch oder Milchaustauscher verfügt und deswegen gem. Art. 18 der EU-TiertransportVO für Transporte von nicht-abgesetzten Kälbern zugelassen ist,

2.

hilfsweise die Veterinärämter anzuweisen, solche Transporte nur noch zu genehmigen, wenn in der Transportplanung anstelle der mindestens einstündigen Ruhepause nach Anhang I Kap. V Nr. 1.4 lit. A der EU-TiertransportVO mindestens 4 Stunden für die Fütterung und das anschließende Ruhepause vorgesehen sind und der zweite Beförderungsabschnitt dementsprechend von 9 auf 6 Stunden bis zum Erreichen einer Entlade- und Versorgungsstation bzw. des Bestimmungsorts verkürzt wird,

3.

höchsthilfsweise – wenn Sie sich trotz unserer Darlegungen weder zu 1. noch zu 2. in der Lage sehen – den vom VGH Mannheim vorgeschlagenen Weg der Feststellungsklage zu gehen, um die verbindliche gerichtliche Klärung dieser Rechtsfragen herbeizuführen. Dazu ist erforderlich

a) die Veranlassung eines geeigneten Landratsamts, gegenüber einem Transportunternehmer auf Feststellung zu klagen, dass diesem der von ihm behauptete Anspruch auf Abfertigung/Genehmigung des von ihm geplanten Kälbertransports mangels eines im Transportfahrzeug fest installierten Systems zur Versorgung mit erwärmter Milch oder

Milchaustauscher, mangels Zulassung seines Fahrzeugs für den Transport nicht-abgesetzter Kälber sowie wegen Nicht-Einplanens einer mindestens 4 Stunden betragenden, auf den nachfolgenden Beförderungsabschnitt anzurechnenden Fütterungs- und Ruhepause nicht zusteht; sowie

b) Weisung an die mit der Abfertigung von solchen Kälbertransporten befassten Veterinärämter, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens keine Transporte von nicht-abgesetzten Kälbern in nicht dafür zugelassenen und gem. Anhang I Kap. VI Nr. 2.2 der EU-TiertransportVO mit einem installierten Tränkesystem zur Versorgung mit Milch oder Milchaustauscher ausgestatteten Transportfahrzeugen mehr zu genehmigen.

Wir bitten Sie höflichst, zu unseren Anliegen binnen drei Wochen Stellung zu nehmen. Danach, spätestens aber am 15. September 2020, werden wir darüber entscheiden, diesen Brief zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Maisack

Richter am Amtsgericht
abgeordnet zur Hessischen Landestierschutzbeauftragten im Hessischen
Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Wiesbaden

Erster Vorsitzender

Kea Ovie

Rechtsanwältin und Bankkauffrau
Vorstandsmitglied

Dr. Lena Hildermann

Syndikusrechtsanwältin

Stellvertretende Vorsitzende

Jost-Dietrich Ort
Oberstaatsanwalt a. D.
Mitglied der DJGT

Almuth Hirt
Vorsitzende Richterin am BayObLG a. D.
Mitglied der DJGT